



DG(SANCO)2013-6893 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN POLEN

11. – 21. JUNI 2013

**BEWERTUNG DES SYSTEMS ZUR KONTROLLE DER ERZEUGUNG VON
SEPARATORENFLEISCH**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DEN OBEN GENANNTEN AUDITBESUCH. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2013-6893).***

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 11. bis zum 21. Juni 2013 in Deutschland durchgeführt hat, um das System zur Kontrolle der Erzeugung und des Inverkehrbringens von Separatorenfleisch zu bewerten.

In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass ein dokumentiertes System amtlicher Kontrollen in Polen vorhanden ist. Dieses System wird angewendet und kann sicherstellen, dass die allgemeinen und die besonderen Anforderungen an die Erzeugung von Separatorenfleisch insgesamt eingehalten werden. Mit den amtlichen Kontrollen wird sichergestellt, dass Separatorenfleisch als Zutat in Fleischerzeugnissen angegeben wird, ebenso wie die Tierart, von der es stammt.

Dennoch wird die Wirksamkeit dieses Systems dadurch beeinträchtigt, dass ein Betrieb für die Erzeugung von Separatorenfleisch von Rindern zugelassen war und dass die zuständigen Behörden nach Entzug der Zulassung keine rechtzeitige und gründliche Untersuchung vornahmen, die zu einer wirksameren Reaktion hätte führen können. Aufgrund dieser Verzögerung wurde Separatorenfleisch von Rindern erzeugt, vertrieben und zum menschlichen Verzehr verarbeitet sowie in Polen, in anderen Mitgliedstaaten und in Drittländern verzehrt.

In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden Polens eine Reihe von Empfehlungen, wie die festgestellten Probleme und Mängel gelöst werden können und die Anwendung des amtlichen Kontrollsystems verbessert werden kann.

Empfehlungen

Die zentrale zuständige Behörde sollte den Dienststellen der Kommission innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Berichts Zusicherungen sowie einen Maßnahmenplan einschließlich eines Zeitplans für den Abschluss der Maßnahmen zur Behebung aller in diesem Bericht festgestellten Mängel und insbesondere zur Umsetzung der folgenden Empfehlungen vorlegen:

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ein Betrieb nur dann für die betreffenden Tätigkeiten zugelassen wird, wenn der Lebensmittelunternehmer nachgewiesen hat, dass der Betrieb die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einhält.
2.	Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Knochen oder nicht entbeintes Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen nicht für die Gewinnung von Separatorenfleisch verwendet werden, wie in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Artikel 9 und Anhang V Nummer 5) vorgeschrieben.
3.	Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Anforderungen von Anhang III Abschnitt II Kapitel V Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 betreffend das Einfrieren von Fleisch eingehalten werden.
4.	Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Betriebe, die Fleischzubereitungen wie Separatorenfleisch mit Pökelmischung herstellen, für solche Tätigkeiten ordnungsgemäß zugelassen sind und dass die entsprechenden Anforderungen an Fleischzubereitungen gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgesetzt werden.
5.	Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die in den besuchten Betrieben festgestellten Mängel behoben werden und in anderen zugelassenen Betrieben nicht auftreten, damit die EU-Vorschriften eingehalten werden (Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Stellungnahme der zuständigen Behörde:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6893